

EHSS2

Besondere Vereinbarung für die Eigenheim-Sturmversicherung Smart mit Unterversicherungsverzicht

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) gelten folgende Bestimmungen als ausdrücklich vereinbart:

1. Auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Nebengebäude sind bis 10% der Versicherungssumme des beantragten Eigenheimes mitversichert (ausgenommen Gebäude mit offensichtlichen ernststen Mängeln bzw. baufällige Gebäude).
2. Versicherte Sachen werden unabhängig vom Alter zum Neuwert entschädigt (ausgenommen Schäden an Dritten aus der Haftpflicht-Versicherung).
3. Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Sonder-abfallkosten inkl. Beseitigung von kontaminiertem Erdreich sind bis 15 % der Versicherungssumme auf 1. Risiko mitversichert.
4. Schäden an Einfriedungen (Zäune, Hecken, etc.) und Kulturen (sämtliche Gartenbepflanzungen - ausgenommen Ernteaussaat), ausschließlich durch Sturm (Windgeschwindigkeit über 60 km/h) und Hagel sind bis max. € 1.500,- pro Schadensfall auf 1. Risiko mitversichert.
5. Antennenanlagen aller Art auf dem Versicherungsgrundstück sind auf 1. Risiko subsidiär mitversichert.
6. Solaranlagen und Photovoltaikanlagen (einschließlich Glasanteil) auf dem Versicherungsgrundstück sind auf 1. Risiko mitversichert.
7. Schäden am versicherten Gebäude durch Erdbeben, Überschwemmungen (aus fließenden und stehenden Gewässern und aufgrund von Starkregen und daraus resultierendem Rückstau) und Vermurungen sind bis € 2.500,- auf 1. Risiko mitversichert.

Starkregen liegt vor, wenn binnen 5 Minuten mehr als 5 Liter Regen pro Quadratmeter oder in der Stunde mehr als 17 Liter Regen pro Quadratmeter fällt.

Hat die Merkur Versicherung AG auf Grund eines Erdbebens oder einer Überschwemmung (Schadensereignis) an ihre Versicherungsnehmer Ersatzleistungen zu erbringen, welche zusammen den Betrag von € 7.500.000,- (Kumulschadengrenze) überschreiten, so werden die einzelnen, auf die Anspruchsberechtigten entfallenden Ersatzleistungen im gleichen prozentuellen Ausmaß gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als € 7.500.000,- betragen.

Als ein Schadensereignis, welches für die Ermittlung der Höchstgrenze von € 7.500.000,- maßgeblich ist, gelten alle Schäden, die auf derselben Ursache beruhen und in einem einheitlichen zeitlichen Zusammenhang von 72 Stunden stehen. Ob ein oder mehrere Schadensereignisse innerhalb dieses Zeitraumes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Für die Höchstgrenze von € 7.500.000,- sind alle Ansprüche zusammenzurechnen, die sich aus dem gesamten Vertragsbestand der Sachversicherung ergeben.

Die prämienfreien Leistungen in der Höhe der dafür vorgesehenen Versicherungssumme bei Schäden durch Vermurung und Lawinen sind von obiger Regelung nicht betroffen.

8. Schäden am versicherten Gebäude durch Lawinen (ausgenommen Dachlawinen) sind bis € 2.500,- mitversichert.
9. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher oder sonstiger technischer Vorschriften, sind bis € 1.500,- auf 1. Risiko mitversichert.

Sofern diese besonderen Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, bleiben die Bestimmungen im Sinne der ASTB vollinhaltlich aufrecht.

